

Geschäftsordnung

der Rechtsanwaltskammer
für den Bezirk des Oberlandesgerichts München

nebst

Beitragsordnung

Gebührenordnung

Entschädigungsordnung

Wahlordnung

Gebührenordnung für Berufsbildungssachen

Gebührenordnung für Berufsfortbildungssachen

Sterbegeldordnung

Geschäftsordnung

(§ 89 Abs. 2 Nr. 1 BRAO)

I. Allgemeines

§ 1 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Kammer ist das Kalenderjahr.

§ 2 Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen der Kammer erfolgen im Mitteilungsblatt und über die Internetpräsenz der Kammer unter www.rak-m.de. Das Mitteilungsblatt kann auch nur elektronisch zum Abruf über die Internetpräsenz bereitgestellt werden; von amtlichen Bekanntmachungen können Mitglieder Ausdrücke bestellen.

§ 3 Schriftform

Ist in dieser Geschäftsordnung oder in anderen Satzungen der Kammer Schriftform vorgeschrieben, gilt § 126 BGB und § 37 BRAO entsprechend.

II. Die Kammerversammlung

§ 4 Zeit, Ort, Öffentlichkeit

1. Die ordentliche Kammerversammlung findet jährlich im laufenden Geschäftsjahr statt.
2. Die Kammerversammlung findet am Sitz der Rechtsanwaltskammer oder an einem anderen vom Vorstand zu beschließenden Ort des Kammerbezirks statt.
3. Die Kammerversammlung ist nicht öffentlich; doch kann der Präsident Gäste zulassen.

§ 5 Einberufung zur Kammerversammlung

1. Ort und Zeit einer ordentlichen Kammerversammlung sind spätestens acht Wochen vorher bekannt zu geben mit der Aufforderung, Anträge zur Tagesordnung spätestens fünf Wochen vor der Kammerversammlung in Textform (§ 126b BGB) an den Kammervorstand zu richten. Anträge zur Tagesordnung können am Tag des Fristablaufes bis 12 Uhr bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer München eingereicht werden.
2. Die Kammerversammlung wird schriftlich einberufen. Für die Einladungsfrist gilt § 86 BRAO. Zum Nachweis der ordnungsgemäßen Einladung genügt die Bestätigung der Geschäftsstelle der Kammer über den Tag der Versendung der Einladung.
3. Die Tagesordnung wird vom Präsidenten festgesetzt. Ein Gegenstand ist auf die Tagesordnung zu setzen, wenn es von mindestens 25 Kammermitgliedern schriftlich beantragt wird.
4. Mit der Einladung zur Kammerversammlung erhalten die Mitglieder die Tagesordnung. Ergänzend erhalten sie zur ordentlichen Kammerversammlung die Jahresrechnung für das Vorjahr, den Etatvorschlag des Vorjahres in Gegenüberstellung zu den tatsächlichen Ausgaben des Vorjahres, den Etatvorschlag für das Folgejahr und einen Vorschlag über dessen Finanzierung; die Unterlagen

können auch über die Internetpräsenz der Kammer zum Abruf bereitgestellt werden, worauf unter Angabe der Internetadresse hinzuweisen ist.

§ 6 (weggefallen)

§ 7 Durchführung der Kammerversammlung

1. Jedes an der Kammerversammlung teilnehmende Mitglied hat sich zu registrieren und auf Verlangen den Nachweis der Kammerzugehörigkeit zu führen. Mitglieder, die keine natürliche Person sind, werden durch eine natürliche Person, die allein oder zusammen mit anderen zur gesetzlichen Vertretung befugt ist und selbst Kammermitglied ist, vertreten.
2. Der Präsident führt den Vorsitz in der Kammerversammlung (§ 80 Abs. 3 BRAO) und ist der Vorsitzende im Sinne dieser Geschäftsordnung. Er wird durch die übrigen Mitglieder des Präsidiums in der Reihenfolge ihrer Wahl vertreten.
3. Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Versammlung, bestimmt die Reihenfolge der Beratungsgegenstände und leitet die Beratung. Er kann Berichterstatter bestimmen.
4. Der Vorsitzende erteilt das Wort und hat das Recht, einen Redner auf den Gegenstand der Verhandlungen hinzuweisen, zur Ordnung zu rufen und ihm bei Erfolglosigkeit eines zweiten Ordnungsrufes das Wort zu entziehen. Gegen den Ordnungsruf und die Entziehung des Wortes steht dem Betroffenen der Einspruch zu, über welchen die Versammlung ohne Debatte sofort entscheidet.
5. Anträge zu einem Gegenstand der Tagesordnung sind dem Vorsitzenden auf dessen Verlangen schriftlich zu übergeben. Sie sind so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können.
6. Die Kammerversammlung kann jederzeit auf Antrag eines Mitglieds den Schluss der Aussprache über einen Gegenstand oder über einen diesen betreffenden Antrag beschließen. Der Antrag auf Schluss der Aussprache kann auch mit der Maßgabe gestellt werden, dass vor Schluss der Aussprache die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen sind. Über den Antrag auf Schluss der Aussprache ist ohne weitere Aussprache zu beschließen.

§ 8 Stimmrecht

Jedes Kammermitglied hat nur eine Stimme. Kammermitglieder, die keine natürliche Person sind, werden durch eine vertretungsberechtigte natürliche Person, die allein oder zusammen mit anderen zur gesetzlichen Vertretung befugt ist und selbst Kammermitglied ist, vertreten.

§ 9 Abstimmungen

1. Nach Schluss der Debatte lässt der Versammlungsleiter über den oder die Anträge abstimmen. Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung in Form der dazu gestellten Anträge gefasst werden. Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge, in der über die Anträge abzustimmen ist.
2. Der Vorsitzende bestimmt die Art der Abstimmung. Er kann namentliche Abstimmung anordnen, wenn Zweifel über die Auszählung der Stimmen bestehen. Die Abstimmung kann in diesem Fall aber auch entsprechend der Regelungen der

Geschäftsordnung des Bundestages zum sog. „Hammelsprung“ erfolgen: Die anwesenden Kammermitglieder werden vom Vorsitzenden gebeten, ihre Stimmen derart abzugeben, dass sie eine mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ bezeichnete Tür des Versammlungssaales verlassen; an jeder Türe wird von zwei vom Vorsitzenden zu bestimmenden Hilfspersonen laut gezählt.

3. Auf Antrag von mindestens 25 anwesenden Mitgliedern muss geheim abgestimmt werden. Eine Aussprache über diesen Antrag findet nicht statt.
4. Die Kammerversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen zählen nicht als Stimmabgabe.
6. Der Vorsitzende stellt das Abstimmungsergebnis fest und gibt es bekannt.
7. Die Sitzung kann nur vertagt werden, wenn die Kammerversammlung dies beschließt.

III. Der Kammervorstand

§ 10 Zusammensetzung, Bildung von Abteilungen

1. Der Kammervorstand besteht aus 36 Mitgliedern.
2. Der Kammervorstand kann mehrere Abteilungen bilden und ihnen bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen.

IV. Wahlen

Die Wahl des Vorstandes sowie der Mitglieder der Satzungsversammlung bestimmt sich nach der Wahlordnung zur Wahl des Vorstandes und der Mitglieder der Satzungsversammlung.

V. Inkrafttreten

Die von der Kammerversammlung 2021 beschlossenen Änderungen der Geschäftsordnung treten am 01. Januar 2022 in Kraft.

Beitragsordnung der Rechtsanwaltskammer München

Der Kammerbeitrag ist ein Jahresbeitrag und wird wie folgt festgesetzt:

1. Der Kammerbeitrag für Kammermitglieder, die natürliche Personen sind, beträgt EUR 300,-, für Kammermitglieder, die keine natürlichen Personen sind, EUR 395,-.
2. Für Kammermitglieder, die natürliche Personen sind, ermäßigt sich der Kammerbeitrag für das Kalenderjahr der Erstzulassung und die zwei darauf folgenden Kalenderjahre auf EUR 230,-. Für Kammermitglieder, deren Erwerbstätigkeit aufgrund der Geburt eines Kindes in nicht unerheblicher Weise eingeschränkt ist, ermäßigt sich der Kammerbeitrag auf Antrag auf EUR 175,-; die Ermäßigung wird längstens für drei Jahre ab Geburt gewährt.

3. Für Kammermitglieder, die natürliche Personen sind, der Kammer seit mindestens 10 Jahren angehören und vor Beginn des Geschäftsjahres das 70. Lebensjahr vollendet haben, beträgt der Kammerbeitrag EUR 230,-. Für Kammermitglieder, die voll erwerbsgemindert sind (§ 43 Abs. 2 Sätze 2 und 3 SGB VI), beträgt der Kammerbeitrag auf Antrag EUR 100,-, bei teilweiser Erwerbsminderung (§ 43 Abs. 1 Satz 2 SGB VI) auf Antrag EUR 230,-.
4. Kammermitglieder, deren Mitgliedschaft während des Kalenderjahres beginnt oder endet, entrichten für jeden angefangenen Monat ihrer Zugehörigkeit zur Kammer 1/12 des festgesetzten Kammerbeitrags. Teilbeträge werden auf volle Euro-Beträge aufgerundet. Beim Zusammentreffen mehrerer Ermäßigungstatbestände gilt nur der jeweils niedrigere Kammerbeitrag. Entsteht während des Kalenderjahres die Voraussetzung für einen Ermäßigungstatbestand, ist der Kammerbeitrag für den laufenden und die verbleibenden Monate unter Berücksichtigung des Ermäßigungstatbestandes neu festzusetzen; entfällt während des Kalenderjahres die Voraussetzung für einen Ermäßigungstatbestand, ist der Kammerbeitrag für die verbleibenden vollen Monate ohne Berücksichtigung des Ermäßigungstatbestandes neu festzusetzen.
5. Der Kammerbeitrag ist am 1. März jedes Jahres zur Zahlung fällig. Teilbeträge nach Ziffer 4 sind einen Monat nach Rechnungsstellung fällig. Ein Erlass oder teilweiser Erlass des Kammerbeitrags ist nicht möglich. Der Schatzmeister ist jedoch ermächtigt, in besonderen Fällen auf Antrag Stundung zu gewähren.
6. Der Schatzmeister ist verpflichtet, rückständige Kammerbeiträge zwangsweise beizutreiben, wenn diese einen Monat nach Fälligkeit zweimal mit Monatsabstand fruchtlos angemahnt worden sind. Für die zweite Mahnung sind Mahnkosten von EUR 10,- zu erheben.
7. Anträge auf Ermäßigung des Kammerbeitrags können für das vorangegangene Geschäftsjahr bis längstens März des darauffolgenden Geschäftsjahres gestellt werden.
8. Die von der Kammerversammlung 2021 beschlossenen Änderungen der Beitragsordnung treten am 01. Januar 2022 in Kraft.

Gebührenordnung der Rechtsanwaltskammer München

- Art. 1 Allgemeines, Fälligkeit
- Art. 2 Zulassungssachen
- Art. 3 Vertreterbestellungen
- Art. 4 Europäische und ausländische Rechtsanwälte
- Art. 5 Gutachten nach § 73 Abs. 2 Nr. 8 BRAO
- Art. 6 Fachanwaltssachen
- Art. 7 Anwaltsausweis
- Art. 8 Signaturkarte
- Art. 9 Vollmachtsdatenbank
- Art. 10 Berufsaufsichtssachen
- Art. 11 Auslagen
- Art. 12 Inkrafttreten

Art. 1 Allgemeines, Fälligkeit

1. Die Gebühren werden mit der Antragstellung fällig.
2. Auslagen werden mit ihrer Entstehung fällig.
3. Für Mahnungen gilt Ziffer 6 Satz 2 der Beitragsordnung entsprechend.

Art. 2 Zulassungssachen

1. Für die Bearbeitung des Antrags auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zur Ausübung der Tätigkeit als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt (§ 6, § 12 BRAO) wird eine Gebühr von EUR 260,- erhoben. Dies gilt auch, wenn bereits eine Zulassung als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) oder Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) besteht.
2. Für die Bearbeitung des Antrags auf Zulassung als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) oder Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) (§ 46a BRAO) wird eine Gebühr von EUR 320,- erhoben. Dies gilt auch, wenn bereits eine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft besteht.
3. Für die Bearbeitung des Antrags auf die gleichzeitige Zulassung als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt und als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) oder Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) (§§ 6, 12, 46a BRAO) wird eine Gebühr von EUR 360,- erhoben.
4. Für die Bearbeitung des Antrags auf Erstreckung der Zulassung als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) oder Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) auf weitere Arbeitsverhältnisse oder auf eine geänderte Tätigkeit sowie auf Feststellung, dass keine wesentliche Änderung einer Tätigkeit vorliegt (§ 46b Abs. 3 BRAO), wird eine Gebühr von EUR 300,- erhoben.
5. Für die Bearbeitung des Antrags auf Zulassung als Berufsausübungsgesellschaft oder Rechtsanwalts-gesellschaft beträgt die Gebühr EUR 750,-. Hat die Berufsausübungsgesellschaft mehr als zehn Gesellschafter, erhöht sich die Gebühr um jeweils EUR 250,- für je bis zu zehn weitere Gesellschafter.
6. Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kammer bei Verlegung der Kanzlei aus dem Bezirk einer anderen Kammer (Wechsel) wird eine Gebühr von EUR 150,- erhoben. Für Berufsausübungs- und Rechtsanwalts-gesellschaften beträgt diese Gebühr EUR 250,-.
7. Wird der Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zurückgenommen, so beträgt die Gebühr EUR 160,-, bei Rechtsanwältinnen (Syndikusrechtsanwältinnen) und Rechtsanwälten (Syndikusrechtsanwälten) EUR 220,-, bei Rücknahme des Antrags auf gleichzeitige Zulassung als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt und als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) oder Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) EUR 260,-, bei Anwalts-gesellschaften oder Berufsausübungsgesellschaften EUR 600,-.

Art. 3 Vertreterbestellungen

Für die Bearbeitung des Antrags auf Bestellung einer Vertretung (§ 47 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, § 53 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4, § 161 Abs. 1 Satz 1 BRAO) wird eine Gebühr von EUR 30,- erhoben.

Art. 4 Europäische und ausländische Rechtsanwälte

1. Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme als europäischer oder ausländischer Rechtsanwalt oder als europäische Berufsausübungsgesellschaft oder Rechtsanwalts-gesellschaft gelten die vorgenannten Artikel entsprechend.
2. Für die Bearbeitung des Antrags auf Zulassung als ausländische Berufsausübungsgesellschaft nach § 207a BRAO wird eine Gebühr von EUR 1.250,- erhoben. Hat die Berufsausübungsgesellschaft mehr als zehn Gesellschafter, erhöht sich die Gebühr um jeweils EUR 250,- für je bis zu zehn weitere Gesellschafter.
3. Für die Bearbeitung des Antrags eines eingetragenen ausländischen Rechtsanwalts auf Eintragung als europäischer Rechtsanwalt gilt Art. 2 Nr. 6 entsprechend.
4. Für die Bearbeitung des Antrags eines eingetragenen europäischen Rechtsanwalts auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft im Rahmen der Eingliederung nach Teil 3 des EuRAG gelten Art. 2 Nr. 1 und Nr. 7 entsprechend.
5. Für die Bearbeitung des Antrags eines eingetragenen europäischen Rechtsanwalts auf Zulassung zur deutschen Rechtsanwaltschaft aufgrund einer bestandenen Eignungsprüfung nach § 16 EuRAG wird eine Gebühr in Höhe von EUR 60,- erhoben.
6. Für die Bearbeitung des Antrags eines bereits zugelassenen deutschen Rechtsanwalts oder bereits aufgenommenen europäischen/ausländischen Rechtsanwalts auf zusätzliche Aufnahme unter einer weiteren Berufsbezeichnung wird jeweils eine Gebühr in Höhe von EUR 60,- erhoben.
7. Für die Bearbeitung des Antrags eines dienstleistenden europäischen Rechtsanwalts auf Einrichtung und Betrieb eines besonderen elektronischen Anwaltspostfachs nach § 27a EuRAG wird eine Gebühr in Höhe von EUR 67,- erhoben.
8. Die Nrn. 1-5 gelten in Bezug auf europäische oder ausländische Syndikusrechtsanwälte entsprechend.

Art. 5 Gutachten nach § 73 Abs. 2 Nr. 8 BRAO

Für Gutachten nach § 73 Abs. 2 Nr. 8 BRAO wird eine Gebühr nach Zeitaufwand in Höhe von EUR 50,- pro angefangener Stunde erhoben.

Art. 6 Fachanwaltssachen

1. Die Rechtsanwaltskammer erhebt für die Prüfung eines Antrags auf Erteilung der Befugnis zur Führung einer Fachanwaltsbezeichnung (§§ 43 c, 192 BRAO, §§ 1 ff. FAO) eine Gebühr von EUR 450,-. Die Gebühr ist mit dem Antrag fällig.
2. Mit der Gebühr sind alle Prüfungshandlungen und -entscheidungen des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer abgegolten, die dasselbe Antragsverfahren betreffen. Wird der Antrag auf Erteilung der Befugnis zur Führung einer Fachanwaltsbezeichnung zurückgenommen, ermäßigt sich die Gebühr auf EUR 300,-.
3. Weist ein Fachanwalt die jährliche Fortbildung für das abgelaufene Jahr nicht vor dem 1. April des Folgejahres unaufgefordert vollständig nach (§ 15 FAO), so wird ihm durch schriftliche Mahnung der Rechtsanwaltskammer eine Erledigungsfrist von 1 Monat gesetzt. Für diese Mahnung

wird eine Gebühr von EUR 20,-, für jede weitere Mahnung eine solche von EUR 50,- erhoben.

Art. 7 Anwaltsausweis

1. Für die Bearbeitung des Antrags auf Ausstellung eines Anwaltsausweises wird eine einmalige Gebühr erhoben; diese beträgt EUR 24,-, wenn der Ausweis online über die Internetpräsenz der Kammer und EUR 29,-, wenn der Ausweis schriftlich beantragt wird.
2. Für die Ungültigkeitserklärung eines Anwaltsausweises wird eine Gebühr von EUR 40,- erhoben; die Geltendmachung von Auslagen für die Veröffentlichung bleibt unberührt. Der Schatzmeister kann aus Billigkeitsgründen auf die Erhebung der Gebühr verzichten.

Art. 8 Signaturkarte

Für die Bestätigung des Berufsattributs gegenüber einem dritten Zertifizierungsanbieter einschließlich der Einrichtung und Verwaltung eines Sperrkennworts wird eine einmalige Gebühr von EUR 40,- erhoben.

Art. 9 Vollmachtsdatenbank

Für die Ausstellung und Registrierung eines Zugangsmediums (Erst-, Ersatz- oder Folgemedium) zur Vollmachtsdatenbank wird einmalig eine Gebühr von EUR 50,- erhoben. Für die Registrierung eines bereits vorhandenen Zugangsmediums zur Vollmachtsdatenbank wird einmalig eine Gebühr von EUR 35,- erhoben.

Art. 10 Berufsaufsichtssachen

1. Für die Erteilung einer Rüge nach § 74 BRAO wird eine Gebühr von EUR 125,- erhoben.
2. Für die Durchführung des Einspruchsverfahrens, im Fall einer Zurückweisung des Einspruchs, wird eine Gebühr von EUR 125,- erhoben.
3. Die Gebühren werden mit Bestandskraft des jeweiligen Bescheids fällig.

Art. 11 Auslagen

Als Auslagen werden erhoben

1. für jede Zustellung mit Zustellungsurkunde, Einschreiben oder durch Bedienstete der Rechtsanwaltskammer pauschal EUR 3,50;
2. für Transport- und Verpackungskosten für die Versendung von Akten auf Antrag je Sendung pauschal EUR 12,00;
3. für die Fertigung von Ausdrucken und Kopien auf Antrag je Seite pauschal EUR 0,50 für die ersten 50 Seiten und EUR 0,15 für jede weitere Seite;
4. bei Geschäften außerhalb der Geschäftsstelle die den Bediensteten der Rechtsanwaltskammer aufgrund gesetzlicher Vorschriften gewährte Vergütung (Reisekosten, Auslagenersatz), die Auslagen für die Bereitstellung von Räumen sowie für den Einsatz von Dienstfahrzeugen für jeden gefahrenen Kilometer von EUR 0,30;
5. für Gebühren, die an Behörden für die Erfüllung von deren eigenen Aufgaben zu zahlen sind, und Beträge, die diesen

Behörden, öffentlichen Einrichtungen oder deren Bediensteten als Ersatz für Auslagen zustehen.

Der Schatzmeister kann aus Billigkeits- oder Wirtschaftlichkeitsgründen von der Erhebung der Auslagen absehen.

Art. 12 Inkrafttreten

Die von der Kammerversammlung 2021 beschlossenen Änderungen der Gebührenordnung treten am 01. Januar 2022 in Kraft.

Entschädigungsordnung der Rechtsanwaltskammer München

- Art. 1 Allgemeines, Antragsfristen
- Art. 2 Reisekostenvergütung
- Art. 3 Kammervorstand
- Art. 4 Präsidium
- Art. 5 Fachausschüsse
- Art. 6 Anwaltsgericht
- Art. 7 Vermittlungen
- Art. 8 Satzungsversammlung, andere Personen
- Art. 9 Inkrafttreten

Art. 1 Allgemeines, Antragsfristen

1. Die Rechtsanwaltskammer gewährt für die in dieser Entschädigungsordnung geregelten Tätigkeiten eine Aufwandsentschädigung sowie eine Reisekostenvergütung.
2. Die jeweilige gesetzliche Umsatzsteuer wird ersetzt, soweit sie anfällt.
3. Aufwandsentschädigungen und Reisekostenvergütung sind spätestens sechs Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie angefallen sind, geltend zu machen, sonst verfallen sie.

Art. 2 Reisekostenvergütung

1. Notwendige Reisekosten werden wie folgt gegen Nachweis erstattet: a) Bahnfahrt 1. Klasse, b) Flugzeug Economy Class bzw. Business Class bei Interkontinentalflügen, c) Taxi, d) eigener PKW in Höhe von EUR 0,40 je Kilometer, e) Parkgebühren, f) Öffentliche Verkehrsmittel, g) Mietwagen und Carsharing, h) angemessene Übernachtungskosten (ohne Frühstück) bzw. pauschal EUR 30,- bei privater Übernachtung, i) sonstige Auslagen, soweit sie angemessen sind.
2. Es wird ein Tagegeld gewährt; es beträgt pro Tag EUR 40,- bei einer Abwesenheitsdauer von bis zu vier Stunden, EUR 70,- bei einer Abwesenheitsdauer von vier bis acht Stunden und EUR 100,- bei einer Abwesenheitsdauer von mehr als acht Stunden.
3. Für die An- und Abreise zu Sitzungen und Terminen am Sitz der Kammer wird abweichend von Absatz 1 Buchstabe a) bis g) und Absatz 2 eine pauschale Reisekostenvergütung

i.H.v. zwischen EUR 20,- und EUR 250,- gewährt, je nach Kanzleisitz.

4. Das Präsidium wird ermächtigt, in einer Reisekostenrichtlinie Einzelheiten zu regeln.

Art. 3 Kammervorstand

Die Mitglieder des Kammervorstands, außer den Mitgliedern des Präsidiums, erhalten eine Aufwandsentschädigung i.H.v. pauschal EUR 200,- pro Monat (§ 75, § 89 Abs. 2 Nr. 5 BRAO). Der Vorsitzende einer Abteilung des Kammervorstands erhält zusätzlich eine Aufwandsentschädigung i.H.v. pauschal EUR 75,- pro Monat. Personen, die zur Mitarbeit im Kammervorstand herangezogen werden (§ 76 Abs. 1 Satz 2 BRAO), erhalten eine Aufwandsentschädigung von pauschal EUR 100,- pro Monat, soweit sie für ihre Mitarbeit nicht eine anderweitige Entschädigung nach der Entschädigungsordnung beanspruchen können.

Art. 4 Präsidium

1. Der Präsident der Rechtsanwaltskammer erhält eine angemessene Aufwandsentschädigung i.H.v. pauschal bis zu EUR 8.000,- pro Monat.
2. Die weiteren Mitglieder des Präsidiums erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung i.H.v. pauschal bis zu EUR 2.000,- pro Monat.
3. Der Kammervorstand setzt die Höhe dieser Aufwandsentschädigungen für jeweils eine Wahlperiode im Voraus fest.

Art. 5 Fachausschüsse

1. Der Berichterstatter erhält für die Abgabe einer begründeten Stellungnahme nach § 24 Abs. 2 Satz 1 FAO eine Aufwandsentschädigung i.H.v. pauschal EUR 200,- pro Antrag; der Ausschussvorsitzende erhält zusätzlich eine Entschädigung i.H.v. pauschal EUR 20,- pro Antrag für die organisatorische Vorbereitung und Schlussbehandlung.
2. Für die Mitwirkung an einem Fachgespräch erhält jedes Mitglied eine Entschädigung i.H.v. pauschal EUR 75,-; der Ausschussvorsitzende erhält zusätzlich eine Entschädigung i.H.v. pauschal EUR 50,- für die organisatorische Vorbereitung und Schlussbehandlung des Fachgesprächs.

Art. 6 Anwaltsgericht

1. Protokollführer in der Hauptverhandlung des Anwaltsgerichts erhalten eine Entschädigung für Zeitversäumnisse und -aufwand von EUR 25,- für jede Stunde. Die letzte, bereits begonnene Stunde wird voll gerechnet. Sie erhalten darüber hinaus Ersatz für Aufwendungen entsprechend § 15 Abs. 1 Ziff. 1-3 JVEG.
2. Die Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Anwaltsgerichts (§ 95 Abs. 1 Satz 3, § 89 Abs. 2 Nr. 5 BRAO) beträgt EUR 100,- pro Sitzungstag bzw. in Verfahren, die ohne Sitzung beendet werden, für die verfahrensabschließende Entscheidung. Der Vorsitzende einer Kammer erhält zusätzlich eine weitere Aufwandsentschädigung von EUR 75,- pro Sitzungstag bzw. in Verfahren, die ohne Sitzung beendet werden, für die verfahrensabschließende Entscheidung. Der geschäftsleitende Vorsitzende erhält für seine Aufgaben der Geschäftsleitung eine weitere

gesonderte Aufwandsentschädigung in Höhe von EUR 300,- pro Monat. Für Reisekosten gilt Art. 2.

Art. 7 Vermittlungen

In Verfahren gemäß § 73 Abs. 2 Nr. 3 BRAO erhält ein Vermittler eine Aufwandsentschädigung zwischen EUR 250,- und EUR 500,- je Fall. In Verfahren gemäß § 73 Abs. 2 Nr. 2 BRAO erhält ein Vermittler eine Aufwandsentschädigung zwischen EUR 500,- und EUR 1.000,- je Fall. Eine Überschreitung ist im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände, vor allem des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit sowie der Bedeutung der Angelegenheit, nach billigem Ermessen möglich. Über die Überschreitung entscheidet das Präsidium durch Beschluss. Eine Unterschreitung ist nach Ermessen des Vermittlers möglich.

Art. 8 Satzungsversammlung, andere Personen

Mitglieder der Satzungsversammlung und Personen, die auf Veranlassung der Rechtsanwaltskammer reisen, erhalten eine Reisekostenvergütung gemäß Art. 2.

Art. 9 Inkrafttreten

Die in der Kammerversammlung 2021 beschlossenen Änderungen der Entschädigungsordnung treten am 01. Januar 2022 in Kraft.

Wahlordnung zur Wahl des Vorstandes und der Mitglieder der Satzungsversammlung (§§ 64 Abs. 2, 89 Abs. 2 Nr. 1 BRAO)

§ 1 Grundzüge

1. Die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer wählen aus dem Kreis der vorgeschlagenen Mitglieder geheim und unmittelbar durch Briefwahl oder elektronische Wahl die Mitglieder des Vorstandes und die Mitglieder der Satzungsversammlung. Die Entscheidung, ob die Wahl durch Briefwahl oder elektronische Wahl erfolgt, trifft das Präsidium.
2. Die Mitglieder des Vorstandes und der Satzungsversammlung werden auf vier Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beginnt am 01. Juni eines Wahljahres.
3. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer, die in das abschließende Wählerverzeichnis (§ 8 Abs. 3) eingetragen sind.
4. Zum Mitglied des Vorstandes oder der Satzungsversammlung kann gem. § 65 BRAO nur gewählt werden, wer
 - Mitglied der Kammer ist und
 - den Beruf eines Rechtsanwalts seit mindestens fünf Jahren ohne Unterbrechung ausübt.

Zum Mitglied des Vorstandes oder der Satzungsversammlung kann gem. § 66 BRAO nicht gewählt werden ein Rechtsanwalt,

- gegen den ein anwaltsgerichtliches Verfahren eingeleitet oder ein Berufs- oder Vertretungsverbot i.S.v. §§ 150, 161a BRAO verhängt worden ist;
 - gegen den die öffentliche Klage wegen einer Straftat, welche die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, erhoben ist;
 - gegen den in den letzten fünf Jahren ein Verweis i.S.v. § 114 Abs. 1 Nr. 2 BRAO oder eine Geldbuße i.S.v. § 114 Abs. 1 Nr. 3 BRAO oder in den letzten zehn Jahren ein Vertretungsverbot i.S.v. § 114 Abs. 1 Nr. 4 BRAO verhängt oder in den letzten fünfzehn Jahren auf die Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft erkannt worden ist.
5. Jedes Kammermitglied hat so viele Stimmen, wie Vorstandsmitglieder oder Satzungsversammlungsmitglieder zu wählen sind.
 6. Die Ausübung des Wahlrechts kann nur persönlich geschehen, das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
 7. Alle Veröffentlichungen und Bekanntmachungen zu diesen Wahlen erfolgen über das digitale Mitteilungsblatt und die Internetpräsenz der Rechtsanwaltskammer.

§ 2 Wahlbezirke

1. Für Wahlen zum Kammervorstand und zur Satzungsversammlung werden Wahlbezirke gebildet, die die regionale Repräsentanz sicherstellen.
2. Für die einzelnen Wahlbezirke sind nur Kammermitglieder wählbar, die natürliche Personen sind und die im jeweiligen Bezirk ihre Kanzlei unterhalten (§§ 27 Abs. 1, 46c Abs. 4 S. 1, 31 Abs. 3 Nr. 2 BRAO) oder im Falle einer Befreiung gemäß §§ 29 Abs. 1, 29a Abs. 2 BRAO zuletzt unterhalten haben. Ist das Kammermitglied zugleich als Rechtsanwalt und als Syndikusrechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) zugelassen oder unterhält es mehrere Kanzleien in verschiedenen Wahlbezirken, ist das Kammermitglied nur für einen Wahlbezirk wählbar. Die Entscheidung darüber, für welchen der in Frage stehenden Wahlbezirke das zur Wahl vorgeschlagene Kammermitglied antritt, obliegt diesem.
3. Für Wahlen zum Kammervorstand sind Wahlbezirke die Landgerichtsbezirke. Es sind zu wählen:
 - aus dem Landgerichtsbezirk München I zweiundzwanzig Mitglieder,
 - aus den Landgerichtsbezirken Augsburg und München II je drei Mitglieder,
 - aus dem Landgerichtsbezirk Traunstein zwei Mitglieder und
 - aus den Landgerichtsbezirken Deggendorf, Ingolstadt, Kempten, Landshut, Memmingen und Passau je ein Mitglied.
4. Für die Wahl zur Satzungsversammlung bildet der Vorstand Wahlbezirke nach der Zahl der zu wählenden Mitglieder. Der Landgerichtsbezirk München I ist in jedem Fall ein Wahlbezirk. Mehrere andere Landgerichtsbezirke können zu einem Wahlbezirk zusammengefasst werden. Die Zahl der aus den einzelnen Wahlbezirken zu wählenden Mitglieder bestimmt der Vorstand entsprechend der Zahl der Kammermitglieder, die am 1. Januar des Jahres, in dem die Wahl erfolgt, in dem Wahlbezirk ihre Kanzlei unterhalten

oder im Fall einer Befreiung gemäß §§ 29 Abs. 1, 29a Abs. 2 BRAO zuletzt unterhalten haben.

§ 3 Wahlausschuss

1. Die Wahl wird von einem Wahlausschuss geleitet, der aus drei Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer besteht.
2. Das Präsidium der Rechtsanwaltskammer beruft rechtzeitig vor Beginn der Wahlen die Mitglieder des Wahlausschusses sowie für jedes Mitglied einen Stellvertreter; im Falle der Verhinderung eines Stellvertreters tritt an seine Stelle der lebensältere der beiden verbleibenden Stellvertreter.
3. Die Mitglieder des Wahlausschusses wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden (Wahlleiter) und dessen Stellvertreter.
4. Die Kandidatur ist mit der Mitgliedschaft im Wahlausschuss unvereinbar. Wer als Mitglied oder Stellvertreter des Wahlausschusses bestellt ist, verliert dieses Amt mit Eingang eines ihn als Bewerber bezeichnenden Wahlvorschlages i.S.v. § 9.
5. Die Mitglieder des Wahlausschusses sind zur Verschwiegenheit gemäß § 76 BRAO verpflichtet.
6. Der Wahlausschuss hat seinen Sitz am Sitz der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer.

§ 3a Ausschuss der Wahlbeobachter

1. Die Wahl wird von einem „Ausschuss der Wahlbeobachter“ zur Wahrung des ordnungsgemäßen Ablaufs und der korrekten Feststellung der Ergebnisse überprüft. Hierfür ist der Ausschuss der Wahlbeobachter durch den Wahlausschuss und durch andere, an der Wahl beteiligten Personen bei allen Maßnahmen der Vorbereitung und Durchführung der Wahl beizuziehen. Den Mitgliedern des Ausschusses ist Auskunft auf alle Fragen zu erteilen und Einblick in die Unterlagen zu gewähren. Den Mitgliedern des Ausschusses ist es zu ermöglichen, technische Vorgänge zu überprüfen und Testläufe durchzuführen.
2. Der Ausschuss besteht aus zehn Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer, die keine Mitglieder des Wahlausschusses oder Mitarbeiter der Geschäftsstelle sein dürfen. Eine Kandidatur in der Wahl ist mit der Mitgliedschaft im Ausschuss der Wahlbeobachter vereinbar. Maximal vier Mitglieder des Ausschusses dürfen zugleich amtierende Mitglieder des Vorstands sein.
3. Die Kammerversammlung beruft auf Vorschlag aus ihrer Mitte in der Kammerversammlung vor dem Termin der Wahl die Mitglieder des Ausschusses der Wahlbeobachter sowie für jedes Mitglied je einen Stellvertreter; im Falle der Verhinderung eines Stellvertreters tritt an seine Stelle der lebensälteste der verbleibenden Stellvertreter.
4. Die Mitglieder des Ausschusses der Wahlbeobachter wählen aus der Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
5. Die Mitglieder des Ausschusses der Wahlbeobachter sind zur Verschwiegenheit gemäß § 76 BRAO verpflichtet.
6. Der Ausschuss der Wahlbeobachter hat seinen Sitz am Sitz der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer und wird von dieser organisatorisch, personell und technisch zur Erfüllung seiner Aufgaben zur Überprüfung der Abläufe und der technischen Einrichtungen für die Wahl unterstützt. Der Wahlausschuss zieht den Ausschuss der Wahlbeobachter bei allen Maßnahmen und Sitzungen bei. Die übrigen Regelungen zum Wahlausschuss sind, soweit

für die Erfüllung der Aufgabe der Wahlbeobachtung erforderlich, entsprechend auf den Ausschuss der Wahlbeobachter anzuwenden.

7. Der Ausschuss der Wahlbeobachter erstellt nach Abschluss der Wahl einen Abschlussbericht über die Korrektheit oder die Mängel bei der Durchführung der Wahl aufgrund seiner Feststellungen während der Vorbereitung und der Durchführung der Wahl. Dieser Abschlussbericht wird zusammen mit dem Wahlergebnis bekannt gemacht.
8. Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung.

§ 4 Verfahren des Wahlausschusses

1. Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Unter diesen muss der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter sein.
2. Der Wahlausschuss beschließt mit Stimmenmehrheit in öffentlicher Sitzung. In Eilfällen kann der Wahlausschuss seine Beschlüsse im schriftlichen Verfahren einschließlich Telefax, E-Mail oder Versand über das besondere elektronische Anwaltspostfach fassen, wenn alle Mitglieder einverstanden sind. Enthaltung gilt als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Über den Verlauf der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
4. Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer hat den Mitgliedern des Wahlausschusses jede zur Ausübung seiner Tätigkeit notwendige Auskunft zu erteilen und erforderliche Einsicht in Unterlagen zu gewähren.
5. Der Wahlausschuss kann zu seiner Unterstützung Wahlhelfer aus dem Kreis der Mitarbeiter der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer bestellen.

§ 5 Terminplan

1. Der Wahlausschuss stellt im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Rechtsanwaltskammer einen Terminplan über den zeitlichen Ablauf der Wahlvorbereitungen und der Wahlen zum Vorstand der Rechtsanwaltskammer und zur Satzungsversammlung auf.
2. In dem Terminplan ist vorzusehen:
 - Eine Frist von mindestens 25 Kalendertagen zwischen der Veröffentlichung der Wahlbekanntmachung und dem letzten Tag für die Einreichung von Wahlvorschlägen
 - die Auslegungsfrist des Wählerverzeichnisses und Einspruchsfrist
 - der Beginn und das Ende der Wahlfrist (erster und letzter Zeitpunkt einer möglichen Stimmabgabe), wobei die Wahlzeit mindestens 15 Kalendertage betragen soll. Im Fall der Satzungsversammlungswahl soll das Ende der Wahlzeit spätestens zwei Monate vor Ablauf der Wahlperiode der Satzungsversammlung liegen.

§ 6 Wahlbekanntmachung

1. Die Wahlbekanntmachung des Wahlausschusses erfolgt an alle Mitglieder der Rechtsanwaltskammer über das digitale Mitteilungsblatt und die Internetpräsenz der Rechtsanwaltskammer.

2. Der Wahlausschuss macht die Wahlfrist sowie Zeit und Ort für die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis mit dem Hinweis auf die Einspruchsfrist (§ 8 Abs. 1) in der Wahlbekanntmachung bekannt.
3. Der Wahlausschuss fordert in der Bekanntmachung die Wahlberechtigten unter Hinweis auf die Fristen auf, Wahlvorschläge bei ihm einzureichen, die für die Satzungsversammlungswahl von mindestens zehn wahlberechtigten Kammermitgliedern unterzeichnet sein müssen.

§ 7 Einsehbares Wählerverzeichnis

Der Wahlausschuss erstellt ein Verzeichnis der wahlberechtigten Mitglieder der Rechtsanwaltskammer (Wählerverzeichnis). Den Stichtag für die Auslegung und die Auslegungsfrist des Wählerverzeichnisses legt der Wahlausschuss fest. In das Wählerverzeichnis sind die Wahlberechtigten mit Familiennamen, Vornamen und Anschrift in alphabetischer Reihenfolge aufzunehmen. Das Wählerverzeichnis enthält ferner Spalten für Berichtigungen und Bemerkungen. Das Wählerverzeichnis ist während der Auslegungsfrist in der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer zu den üblichen Dienstzeiten zur Einsicht für die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer vorzuhalten.

§ 8 Einspruch gegen das Wählerverzeichnis

1. Jeder Wahlberechtigte kann Einspruch gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses einlegen. Der Einspruch muss beim Wahlausschuss eingelegt werden; er bedarf der Schriftform und muss bis zum Ende der Auslegungsfrist bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer eingegangen sein. Der Einspruch ist mit Beweismitteln zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss innerhalb von drei Tagen. Die Entscheidung ist dem Einspruchsführer und dem durch den Einspruch betroffenen Mitglied unverzüglich mitzuteilen.
2. Ist der Einspruch begründet oder wird die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses von Amts wegen festgestellt, so hat der Wahlausschuss das Wählerverzeichnis zu berichtigen.
3. Der Wahlausschuss stellt spätestens vier Tage nach Ablauf der Einspruchsfrist (§ 8 Abs. 1 S. 2 Hs. 2) das Wählerverzeichnis abschließend fest.

§ 9 Wahlvorschläge

1. Jedes im Wählerverzeichnis eingetragene Kammermitglied ist berechtigt, Wahlvorschläge einzureichen oder zu unterstützen.
2. Die Wahlvorschläge sind spätestens bis zum Ende der durch den Wahlausschuss bestimmten Frist bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer einzureichen. Sie können schriftlich, per Telefax oder über das besondere elektronische Anwaltspostfach eingereicht werden. Ein unterzeichneter Wahlvorschlag kann in eingescannter Form unter Verwendung der Formate PDF oder TIFF per E-Mail eingereicht werden.
3. Ein Wahlvorschlag darf einen oder mehrere Kandidaten enthalten und muss für die Satzungsversammlungswahl von

mindestens zehn wahlberechtigten Kammermitgliedern unterzeichnet sein. Jedes Kammermitglied darf mehrere Wahlvorschläge unterschreiben und sich selbst zur Wahl vorschlagen. Es dürfen aber pro Kammermitglied nur so viele Wahlvorschläge eingereicht oder unterstützt werden, wie in dem jeweiligen Wahlbezirk Vorstandsmitglieder bzw. Satzungsversammlungsmitglieder zur Wahl stehen.

§ 10 Prüfung der Wahlvorschläge

1. Ein Wahlhelfer vermerkt auf den Wahlvorschlägen den Tag des Eingangs.
2. Über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet der Wahlausschuss unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist. Die Entscheidung über die Nichtzulassung von Wahlvorschlägen ist zu begründen und dem Kandidaten mitzuteilen. Kann ein Kammermitglied in zulässiger Weise in verschiedenen Wahlbezirken zur Wahl antreten, so fordert ihn der Vorsitzende des Wahlausschusses unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist auf, binnen einer Woche zu erklären, für welchen Wahlbezirk er antreten möchte. Unterlässt das Kammermitglied eine Erklärung, wird der Wahlvorschlag nach folgendem Modus einem Wahlbezirk zugeordnet:
 - Ist das Kammermitglied als niedergelassener Rechtsanwalt zugelassen und unterhält er eine weitere Kanzlei, wird der Wahlvorschlag dem Wahlbezirk zugerechnet, in dem die erste Kanzlei gelegen ist.
 - Ist das Kammermitglied zugleich als niedergelassener Rechtsanwalt und als Syndikusrechtsanwalt zugelassen, wird der Wahlvorschlag dem Wahlbezirk zugerechnet, in dem die Kanzlei als niedergelassener Rechtsanwalt gelegen ist.
3. Der Wahlausschuss versieht die gültigen Wahlvorschläge in einer alphabetisch zu führenden Liste mit Ordnungsnummern.

§ 11 Stimmabgabe bei Briefwahl

1. Die Wahlunterlagen werden per Post an die wahlberechtigten Mitglieder der Rechtsanwaltskammer versandt. Die Wahlunterlagen bestehen aus
 - dem Stimmzettel, der die zugelassenen Bewerber mit Familiennamen, Vornamen und Anschriften enthält; die Reihenfolge der Bewerber bestimmt der Wahlausschuss im Rahmen des Losverfahrens; hierauf ist auf dem Stimmzettel hinzuweisen.
 - einem Wahlumschlag und
 - einem Rücksendeumschlag.
2. Die Stimmzettel müssen Hinweise zur Durchführung der Wahl enthalten, insbesondere
 - dass das Wahlrecht nur durch Briefwahl ausgeübt werden kann;
 - dass jeder Wahlberechtigte nur einen Stimmzettel abgeben kann;
 - dass jedem Bewerber nur eine Stimme gegeben werden kann und dass nur der gewählt werden kann, der auf dem Stimmzettel als Bewerber verzeichnet ist;
 - dass Bewerber, die gewählt werden sollen, durch ein zu ihrem Namen gesetztes Kreuz zweifelsfrei zu bezeichnen sind.

3. Der Wahlberechtigte gibt seine Stimmen in der Weise ab, dass er
 - auf dem Stimmzettel die Bewerber, denen er seine Stimme geben will, durch Ankreuzen an der dafür vorgesehenen Stelle kennzeichnet;
 - den Stimmzettel in den Wahlumschlag und diesen in den Rücksendeumschlag einlegt und dem Wahlausschuss übermittelt. Der Rücksendeumschlag ist mit Namen und Anschrift des Absenders durch diesen zu versehen.

Die Stimme gilt als rechtzeitig abgegeben, wenn der Rücksendeumschlag spätestens am letzten Tag der Wahlfrist bei dem Wahlausschuss eingegangen ist.

§ 11a Umgang mit Wahlbriefen bis zur Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nach § 17

1. Eingehende Rücksendeumschläge sind mit dem Eingangsstempel zu versehen. Die Rücksendeumschläge sind bis zum Ablauf der Wahlfrist ungeöffnet unter Verschluss zu halten.
2. Unmittelbar nach Ablauf der Wahlfrist stellt der Wahlausschuss die Gesamtzahl der eingegangenen Rücksendeumschläge fest und prüft diese. Dabei darf der Wahlumschlag nicht geöffnet werden. Ein Rücksendeumschlag ist insbesondere zurückzuweisen, wenn er nicht rechtzeitig oder unverschlossen eingegangen ist, der Absender nicht zweifelsfrei angegeben ist, der vorgeschriebene Wahlumschlag nicht benutzt worden, mit einem Kennzeichen versehen ist oder einen von außen wahrnehmbaren unzulässigen Inhalt aufweist oder der Stimmzettel nicht in einen Wahlumschlag gelegt ist. Sie gelten als nicht abgegebene Stimme.
3. Die zurückgewiesenen Rücksendeumschläge sind mit ihrem Inhalt auszusondern und (ohne Öffnung des Wahlumschlags) versiegelt als Anlage der Wahl Niederschrift beizufügen.
4. Nach Prüfung eines jeden Rücksendeumschlags wirft der Vorsitzende des Wahlausschusses oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Wahlausschusses den Wahlumschlag ungeöffnet in die Wahlurne, nachdem zuvor die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis vermerkt worden ist. Die Wahlurne muss so eingerichtet sein, dass die eingeworfenen Umschläge nicht vor Öffnung der Urne entnommen werden können.

§ 11b Ungültige Stimmzettel und Stimmabgaben

1. Ungültig sind Stimmzettel,
 - die nicht in dem vorgeschriebenen Wahlumschlag abgegeben worden sind;
 - die in einem gekennzeichneten Wahlumschlag abgegeben worden sind;
 - die beleidigende Bemerkungen enthalten oder die sich in einem Wahlumschlag befinden, der beleidigende Bemerkungen enthält;
 - die nicht als vorgeschrieben erkennbar sind;
 - die ganz durchgestrichen oder ganz zerrissen sind;
 - aus denen sich der Wille des Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei ergibt;

- auf denen nach Streichung ungültiger Stimmen mehr Stimmen stehen, als dem Wahlberechtigten höchstens zustehen.

Die auf ungültigen Stimmzetteln abgegebenen Stimmen werden weder als gültige noch als ungültige Stimmen gezählt.

- Mehrere in einem Wahlumschlag enthaltene Stimmzettel gelten als ein Stimmzettel,
 - wenn sie gleichlautend sind,
 - wenn nur einer von ihnen eine Stimmabgabe enthält.
 Trifft keine dieser Voraussetzungen zu, gelten die mehreren in einem Wahlumschlag enthaltenen Stimmzettel als ein ungültiger Stimmzettel.
- Ein Wahlumschlag, der keinen Stimmzettel enthält, gilt als ungültiger Stimmzettel.
- Ungültig sind Stimmen,
 - bei denen nicht erkennbar ist, für welchen der Bewerber sie abgegeben wurden;
 - denen gegenüber eine Verwahrung oder ein Vorbehalt beigefügt ist;
 - die für Personen abgegeben worden sind, die auf dem Stimmzettel nicht aufgeführt worden sind;
 - wenn der Stimmzettel die zur Verfügung stehende Gesamtstimmenzahl überschreitet;
 - die einem Bewerber im Wege der Stimmenhäufung zugewendet worden sind; in diesem Fall bleibt eine der zugewendeten Stimmen gültig.
- Ungültige Stimmen sind bei der Ermittlung des Wahlergebnisses nicht anzurechnen.

§ 12 Elektronische Stimmabgabe

- Die Wahlunterlagen werden per Post oder über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) an die wahlberechtigten Mitglieder der Rechtsanwaltskammer versandt. Die Wahlunterlagen bestehen aus dem Wahlschreiben mit den Zugangsdaten sowie Informationen zur Durchführung der Wahl und der Nutzung des Wahlportals. Das Wahlportal ermöglicht die Stimmabgabe mittels Aufruf eines elektronischen Stimmzettels.
- Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form nach vorheriger Anmeldung und Authentifizierung des Wahlberechtigten im Wahlportal.
- Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend der im Wahlportal enthaltenen Anleitung elektronisch auszufüllen und abzuschicken.
- Bis zur endgültigen Stimmabgabe kann die Eingabe korrigiert oder der Wahlvorgang abgebrochen werden.
- Ein Absenden der Stimme ist erst nach elektronischer Bestätigung durch den Wähler möglich. Die Übermittlung ist für den Wähler am Bildschirm erkennbar. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.
- Der Wähler hat den für die Wahl genutzten Computer nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik gegen Angriffe Dritter von außen zu schützen (Firewall und Antivirenschutzprogramm). Dies ist vor der Stimmabgabe durch den Wähler verbindlich in elektronischer Form zu bestätigen. Auf kostenfreie Bezugsquellen geeigneter Software wird hingewiesen.
- Der Wahlausschuss überzeugt sich davon, dass die wesentlichen Anforderungen an eine Durchführung und Überwachung der elektronischen Wahl durch die zu

verwendende EDV-Anwendung eingehalten werden. Dazu können vom Wahlausschuss konkrete Vorgaben festgelegt werden.

§ 13 Technische Bedingungen der elektronischen Wahl

- Das verwendete elektronische Wahlsystem muss sicherstellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann.
- Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann.
- Bei der Stimmabgabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme des Wählers in dem von ihm hierzu verwendeten Computer kommen. Es ist zu gewährleisten, dass eine Veränderung der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen ist.
- Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen.
- Die Speicherung der abgegebenen Stimme in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. Nach der Stimmabgabe ist der Zugang zum Wahlsystem zu sperren. Die Anmeldung am Wahlsystem sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.
- Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses sind die elektronische Wahlurne und das elektronische Wählerverzeichnis auf verschiedener Serverhardware zu führen.
- Die Wahlserver sind vor Angriffen aus dem Netz zu schützen. Insbesondere sind nur autorisierte Zugriffe zuzulassen. Die Zugriffsberechtigung auf die elektronische Wahlurne und das elektronische Wählerverzeichnis darf nicht personenidentisch sein. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wähler, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfache Ausübung des Stimmrechts (Wahlzeiten).
- Die Einzelheiten kann der Wahlausschuss festlegen.

§ 14 Technische Anforderungen an die elektronische Wahl

- Das verwendete elektronische Wahlsystem muss dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen, insbesondere den Anforderungen aus dem Common Criteria Schutzprofil für Basissatz von Sicherheitsanforderungen an Online-Wahlprodukte (BSI-CC-PP-0037) des Bundesamtes für Sicherheit und Informationstechnik. Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technische Spezifikationen erfüllen. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist vor Beginn der Wahl gegenüber dem Wahlausschuss durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
- Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalls oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereichs keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen.
- Das Übertragungsverfahren der Wahlzeiten ist so auszugestalten, dass sie vor Ausspä- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die

Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung des Wählers sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne sind so zu trennen, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zum Wähler möglich ist.

- Die Datenübermittlung hat Ende-zu-Ende verschlüsselt zu erfolgen, um eine unbemerkte Veränderung der Wahldaten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist (§ 13 Abs. 7).

§ 15 Störung der elektronischen Wahl

- Werden Störungen der elektronischen Wahl bekannt, etwa bezüglich der Erreichbarkeit von Wahlportal und Wahlservern, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und bei denen eine mögliche Stimmmanipulation ausgeschlossen ist, soll der Wahlausschuss diese Störung ohne Unterbrechung der Wahl beheben oder beheben lassen und die elektronische Wahl fortsetzen.
- Können die in Abs. 1 benannten Gefahren oder eine mögliche Stimmmanipulation nicht ausgeschlossen werden oder liegen vergleichbare gewichtige Gründe vor, ist die elektronische Wahl zunächst zu unterbrechen. Können die in Satz 1 benannten Sachverhalte ausgeschlossen werden, wird die elektronische Wahl nach Behebung der zur Wahlunterbrechung führenden Störung fortgesetzt.
- Störungen im Sinne des Abs. 1 und 2, deren Dauer und die vom Wahlausschuss getroffenen Maßnahmen sowie die diesen zugrundeliegenden Erwägungen sind in der Niederschrift zur Wahl zu vermerken. Die wahlberechtigten Kammermitglieder sind über Unterbrechungen und die vom Wahlausschuss in diesem Zusammenhang beschlossenen Maßnahmen sowie über Wahlabbrüche zu informieren.

§ 16 Stimmauszählung bei elektronischer Wahl

- Am Tag der Stimmauszählung veranlasst der Wahlausschuss die Auszählung der elektronisch abgegebenen Stimmen. Das Wahlsystem zählt die elektronisch abgegebenen Stimmen aus und berechnet das Teilergebnis der elektronischen Wahl.
- Der Wahlausschuss stellt das Ergebnis durch einen Ausdruck der Auszählungsergebnisse fest. Dieser ist von zwei Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen.
- Die Auszählung der Stimmen ist öffentlich. Es stehen Möglichkeiten zur Verfügung, die den Auszählungsprozess für jeden Wähler reproduzierbar machen können. Der Wahlausschuss gewährleistet auf Antrag bei berechtigtem Interesse die Möglichkeit, anhand der von der elektronischen Wahlurne erzeugten Datei die Ordnungsgemäßheit der Auszählung zu überprüfen.

§ 17 Stimmauszählung bei Briefwahl

- Am Tag der Stimmauszählung veranlasst der Wahlausschuss die Auszählung der per Briefwahl abgegebenen Stimmen.

- Im Fall der Briefwahl wird das Wahlergebnis wie folgt ermittelt:

- Zunächst werden die Wahlumschläge der Wahlurne entnommen und ungeöffnet gezählt. Sodann wird die Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis festgestellt. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, so ist dies in der Wahl Niederschrift anzugeben und soweit wie möglich zu erläutern.
- Nach der Zählung der Wahlumschläge und der Stimmabgabevermerke entnimmt der Wahlausschuss die Stimmzettel den Wahlumschlägen und prüft ihre Gültigkeit.
- Der Wahlausschuss stellt die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel und der gültigen und ungültigen Stimmen fest.
- Danach werden die auf jeden Bewerber entfallenden Stimmen gezählt.
- Nach Abschluss der Auszählung stellt der Wahlausschuss das Wahlergebnis fest.

- Über Stimmzettel und Stimmen, die zu Zweifeln über ihre Gültigkeit Anlass geben, und über alle bei der Wahlhandlung und bei der Ermittlung des Wahlergebnisses sich ergebenden Fragen entscheidet der Wahlausschuss. In der Wahl Niederschrift ist die Ungültigkeit eines Stimmzettels bzw. einer Stimme stichwortartig zu begründen. Die Wahlumschläge und Stimmzettel, über die der Wahlausschuss Beschluss fassen muss, sind der Wahl Niederschrift anzuschließen; dies gilt auch für Stimmzettel, auf denen einzelne Stimmen für ungültig erklärt werden mussten.
- Die Sitzung, in der die Wahlumschläge in die Wahlurne eingeworfen werden und in das Wahlergebnis festgestellt wurde, muss für alle Wahlberechtigten zugänglich sein.

§ 18 Wahlergebnis

- Gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden des Wahlausschusses zu ziehende Los.
- Unverzüglich nach Abschluss der Wahl stellt der Wahlausschuss das Wahlergebnis fest, fertigt über den Wahlverlauf eine Niederschrift an und macht die Namen der gewählten Kandidaten, die auf jeden Kandidaten entfallende Stimmzahl sowie die Wahlbeteiligung bekannt.
- Der Vorsitzende des Wahlausschusses fordert die Gewählten durch eingeschriebenen Brief oder über das besondere elektronische Anwaltspostfach auf, sich binnen einer Woche über Annahme oder Ablehnung der Wahl schriftlich zu erklären. Wird die Wahl von dem gewählten nicht binnen einer Woche nach Absendung der Mitteilung aus einem der in § 67 BRAO genannten Gründe gegenüber dem Vorsitzenden des Wahlausschusses schriftlich abgelehnt, gilt sie als angenommen. Die Annahme kann bereits im Vorfeld erklärt werden.
- Werden von einem Gewählten zulässige Ablehnungsgründe vorgebracht, ist an seiner Stelle derjenige Bewerber gewählt, der die nächsthöchste Stimmenzahl auf sich vereinigt.

5. Der Wahlausschuss gibt im Anschluss die Namen der in den Vorstand oder in die Satzungsversammlung Gewählten abschließend bekannt.

§ 19 Vorzeitiges Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds

Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, wird die Nachwahl mit der nächsten Vorstandswahl verbunden, soweit dies nach § 69 Abs. 3 S. 2 BRAO zulässig ist. Wenn in dem betroffenen Wahlbezirk zeitgleich die turnusmäßige Wahl stattfindet, ist bei der Nachwahl die Person gewählt, die im Rahmen der turnusmäßigen Wahl für den betroffenen Wahlbezirk mit den meisten Stimmen nicht gewählt wurde. Für die Nachwahl gelten die Bestimmungen dieser Wahlordnung entsprechend.

§ 20 Wahlanfechtung

1. Die Wahl kann binnen eines Monats nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses schriftlich angefochten werden.
2. Eine Wahlanfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.
3. Eine Wahlanfechtung kann nur darauf gestützt werden, dass gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen wurde, und die Möglichkeit besteht, dass durch den Wahlverstoß das Wahlergebnis beeinflusst worden ist.

§ 21 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen (Wählerverzeichnis, Wahlvorschläge, Stimmzettel, Belegstücke der Wahlbekanntmachung, elektronische Dokumentationen, Niederschriften über Beschlussfassungen des Wahlausschusses, die Wahlurnen und sonstige für die Wahl erhebliche Unterlagen) sind nach Beendigung der Wahl zu versiegeln und bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer bis zum Ende der Wahlperiode aufzubewahren.

§ 22 Inkrafttreten

Die von der Kammerversammlung 2021 beschlossenen Änderungen der Wahlordnung treten am 01. Januar 2022 in Kraft.

Gebührenordnung für Berufsbildungssachen

§ 1 Abschlussprüfung

1. Die Rechtsanwaltskammer erhebt für die Teilnahme an der Abschlussprüfung eine Gebühr in Höhe von EUR 75,-. Die Gebühr ist mit der Anmeldung zur Prüfung fällig. Die Gebühr fällt auch an, wenn der Prüfungsbewerber ohne wichtigen Grund nach Beginn der Prüfung zurücktritt und an der Prüfung nicht teilnimmt (§ 26 Abs. 4 PO) oder von der Prüfung ausgeschlossen wird (§ 25 Abs. 1 Satz 2 PO).
2. Tritt der Prüfungsbewerber nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung (§ 26 Abs. 1 PO) oder aus wichtigem Grund nach Beginn der Prüfung zurück, ohne

Prüfungsleistungen erbracht zu haben (§ 26 Abs. 3 PO), so entfällt die Gebühr und ist zurückzuerstatten.

3. Wird die Abschlussprüfung wiederholt, so ermäßigt sich die Gebühr auf EUR 37,-, wenn der Prüfungsbewerber aus der vorangegangenen und nicht bestandenen Prüfung Einzelprüfungsleistungen übernimmt (§ 30 Abs. 2 PO) und an der Wiederholungsprüfung nur in höchstens drei Prüfungsfächern teilnimmt.
4. Wird die Prüfung wegen einer vorübergehenden körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung (§ 26 Abs. 2 Sätze 1 bis 3 PO) oder wegen Ausschlusses von einer Prüfungsarbeit (§ 25 Abs. 1 Satz 1 PO) unterbrochen, so gelten die unterbrochene Prüfung und die Restprüfung zusammen als Abschlussprüfung im Sinne der Ziffer 1 Satz 1.

§ 2 Gebührenpflicht

Die Gebühren sind vom Auszubildenden zu entrichten (§ 13 PO), wenn der Prüfungsbewerber in einem Ausbildungsverhältnis steht, in anderen Fällen vom Prüfungsbewerber.

§ 3 Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt mit ihrer Verkündung in den „Mitteilungen“ der Rechtsanwaltskammer in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Gebührenordnung für Berufsbildungssachen“ vom 23. März 1984 außer Kraft. Die Änderung in der Fassung des Beschlusses der Kammerversammlung vom 27. April 2001 tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2002 in Kraft. Die Änderungen der Gebührenordnung für Berufsbildungssachen in der Fassung des Beschlusses der Kammerversammlung vom 5. Mai 2006 treten mit Wirkung zum 1. Januar 2007 in Kraft.

Gebührenordnung für Berufsbildungssachen

§ 1 Fortbildungsprüfung

1. Für die Teilnahme an der Fortbildungsprüfung zum Abschluss – Geprüfter Rechtsfachwirt – – Geprüfte Rechtsfachwirtin – erhebt die Rechtsanwaltskammer gemäß § 12 der Prüfungsordnung (PO) für die Durchführung der Fortbildungsprüfung (§§ 34, 46 BBiG) zum / zur – Geprüften Rechtsfachwirt – – Geprüften Rechtsfachwirtin – eine Gebühr in Höhe von EUR 250,-. Die Gebühr ist mit der Anmeldung zur Prüfung fällig. Die Gebühr fällt auch an, wenn der Prüfungsbewerber ohne wichtigen Grund nach Beginn der Prüfung zurücktritt und an der Prüfung nicht teilnimmt (§ 21 PO) oder von der Prüfung ausgeschlossen wird (§ 20 PO).
2. Tritt der Prüfungsbewerber nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung (§ 21 PO) oder aus wichtigem Grund nach Beginn der Prüfung zurück, ohne Prüfungsleistungen erbracht zu haben, so entfällt die Gebühr und ist zurückzuerstatten.
3. Wird die Fortbildungsprüfung wiederholt, so ermäßigt sich die Gebühr auf EUR 200,-, wenn der Prüfungsbewerber aus der vorangegangenen und nicht bestandenen Prüfung

Einzelprüfungsleistungen übernimmt (§ 25 PO) und an der Wiederholungsprüfung nur in höchstens drei Prüfungsfächern teilnimmt.

4. Wird die Prüfung wegen einer vorübergehenden körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung (§ 21 Abs. 2 PO) oder wegen Ausschlusses von einer Prüfungsarbeit (§ 20 PO) unterbrochen, so gelten die unterbrochene Prüfung und die Restprüfung zusammen als Fortbildungsprüfung im Sinne der Ziffer 1 Satz 1.

§ 2 Gebührenpflicht

Die Gebühr ist vom Prüfungsbewerber zu entrichten (§ 12 PO).

§ 3 Inkrafttreten

Die Gebührenordnung in der Fassung des Beschlusses der Kammerversammlung vom 27. April 2001 tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2002 in Kraft, die Änderung gemäß dem Beschluss der Kammerversammlung vom 4. April 2003 am 1. Juli 2003, die Änderung gemäß Beschluss der Kammerversammlung vom 25. April 2008 mit Bekanntmachung in den Mitteilungen der Rechtsanwaltskammer München Nr. II/2008 am 16. Juni 2008.

– unter Berücksichtigung der allgemeinen Einschränkungen
– ausbezahlt. Nach einer Mitgliedschaft von 10 Jahren entfällt die in dieser Ziffer enthaltene Beschränkung.

5. Vom Sterbegeld müssen rückständige Kammerbeiträge und andere vom verstorbenen Mitglied der Kammer geschuldete Beträge einbehalten werden.
6. Kammermitgliedern im Sinne dieser Sterbegeldordnung stehen Personen gleich, deren Kammermitgliedschaft nach 35-jähriger Kammerzugehörigkeit und nach Vollendung des 70. Lebensjahres wegen Verzichts auf die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft erloschen ist (§ 14 Abs. 2 Nr. 4 BRAO).
7. Die Fürsorgeeinrichtung des Sterbegeldes wird mit der Maßgabe geschlossen, dass beim Tod von Personen, die erstmals ab 1. Januar 2008 Mitglied der Rechtsanwaltskammer München geworden sind, kein Sterbegeld mehr bezahlt wird.
8. Die Änderungen, die in der Kammerversammlung vom 27. April 2007 beschlossen worden sind, treten mit Wirkung zum 1. Januar 2008 in Kraft.

Sterbegeldordnung der Rechtsanwaltskammer München

In Erfüllung der Aufgabe der Kammerversammlung gemäß § 89 Abs. 2 Nr. 3 BRAO wird der Kammervorstand ermächtigt, einen Betrag bis zu EUR 7.500,- als Sterbegeld auszuführen mit folgenden Maßgaben:

1. Das Sterbegeld soll ausschließlich dazu dienen, die Kosten einer standesgemäßen Beerdigung zu decken und den nächsten Angehörigen des verstorbenen Kammermitgliedes eine erste finanzielle Hilfe zu gewähren.
2. Das Sterbegeld wird an den oder die Angehörigen oder Vertrauten des verstorbenen Kammermitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen des Präsidiums ausbezahlt. Zu dem in diesem Sinne begünstigten Personenkreis zählen insbesondere der überlebende Ehegatte oder Lebensgefährte, Kinder, Eltern, Haushaltsführer oder sonstige Personen im Sinne von § 56 SGB I. Der erkennbare Wille des verstorbenen Kammermitgliedes ist dabei besonders zu berücksichtigen.
3. Ein Rechtsanspruch auf Auszahlung des Sterbegeldes steht keiner der vorgenannten Personen zu. Auch kann der auszubehaltende Betrag insbesondere auf die nachzuweisenden, nicht durch Versicherungen oder in ähnlicher Weise gedeckten Sterbefallkosten beschränkt werden. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, wie nahe der oder die begünstigten Personen dem verstorbenen Kammermitglied standen.
4. Das Sterbegeld wird nicht ausbezahlt im Fall des Ablebens eines Kammermitgliedes, das erst nach Vollendung des 60. Lebensjahres erstmals Mitglied der Kammer wurde und ihr im Zeitpunkt seines Todes noch nicht 5 Jahre angehört hat. Stirbt ein solches Kammermitglied nach einer Mitgliedschaft von mehr als 5 Jahren, so wird die Hälfte des Sterbegeldes